

Zugang zum Arbeitsmarkt

Für alle Beschäftigungen ist eine Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich. Die Erteilung der Arbeitserlaubnis ist eine Ermessensentscheidung. Allerdings muss die Behörde bei ihrer Ermessensentscheidung das ausdrückliche politische Ziel berücksichtigen, Fachkräfte zu sichern, die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu fördern und dadurch Sozialhilfekosten zu vermeiden.

In den ersten drei Monaten ihres Aufenthaltes dürfen Flüchtlinge/Asylbewerber **NICHT arbeiten**.

Aufenthaltspapier	Aufenthaltsgestattung, Duldung		
Aufenthaltsdauer	nach 3 Monaten Aufenthalt	Nach 15 Monaten	Nach 48 Monaten
Beschäftigungsart	Jede Beschäftigung <u>Aber:</u> Zeit- und Leiharbeit ist nicht möglich!	Jede Beschäftigung <u>Aber:</u> Zeit- und Leiharbeit ist nicht möglich!	Jede Beschäftigung Zeit- und Leiharbeit ist möglich!
Voraussetzung*	Vorrangprüfung	ohne Vorrangprüfung	ohne Vorrangprüfung
	Beschäftigungsbedingungsprüfung	Beschäftigungsbedingungsprüfung	ohne Beschäftigungsbedingungsprüfung
	Zustimmung der ZAV	Zustimmung der ZAV	ohne Zust. der ZAV

* In einer Reihe von Ausnahmen ist ab dem 4. bis zum 15. Monat des Aufenthalts keine Zustimmung durch die ZAV erforderlich. (Z. B. betriebliche Ausbildung, FSJ, Personen mit Hochschulabschluss in Mangelberufen etc.)

Vorrangprüfung bedeutet, dass das Arbeitsamt prüfen muss, ob für die betreffende Stelle nicht ein Deutscher oder EU-Bürger vorhanden ist, der dann Vorrang hat.

Wenn eine Arbeitserlaubnis erteilt wird, werden im Ausweis (Aufenthaltsgestattungs- oder Aufenthaltsgestattungsdokument) Arbeitgeber und Arbeitszeiten eingetragen.

Quelle: EFIE E.V. (Erlangen)